

Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 8, Flurstück 299 tlw.. Zur weiteren Information wird auch auf die Sitzungsvorlage Nr. X/171 (Antrag des Heimat- und Kulturvereins Holtwick e.V. auf Gewährung eines einmaligen Zuschusses für den Neubau eines öffentlichen barrierefreien WC mit Abstellraum im Generationenpark Holtwick und Übernahme der Unterhaltungs- und Betriebskosten) verwiesen.

Planunterlagen sind als **Anlage I** beigefügt.

Das Vorhaben ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Eine überbaubare Fläche ist auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in dem Bereich, wo die WC-Anlage errichtet werden soll, nicht festgesetzt.

Planungsrecht zur Verwirklichung des Vorhabens besteht derzeit daher nicht.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, im Bebauungsplan eine überbaubare Fläche festzusetzen und somit eine Bebauungsplanänderung durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB sind aus folgenden Gründen gegeben:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung.
- Der Bebauungsplan begründet eine Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch unter Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 4 BauNVO von weniger als 20.000 m². Die Planung steht in keinem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Bebauungsplanverfahren, deren Grundfläche bei der Berechnung mit anzurechnen ist.
- Die Planung begründet kein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Das Gebiet befindet sich nicht im Umfeld eines Natura-2000-Gebietes.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung ist als **Anlage II** beigefügt.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Dieser ist ortsüblich bekannt zu machen.

In diesem beschleunigten Verfahren werden die Unterlagen zur Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eine Monats gegeben.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Schlüter
Sachbearbeiterin

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Pläne

Anlage II: Bebauungsplanentwurf mit Begründung